Rechtsverordnungen zum Schutzgebiet NSG-7300-129 "Herrenweide":

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Herrenweide" Lan Bingen vom 13.02.1990 (RVO-7300-19900213T124500)	dkreis Mainz-
§ 1	
§ 2	2
§ 3	2
§ 4	3
§ 5	
§ 6	
§ 7	5

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Herrenweide" Landkreis Mainz-Bingen vom 13.02.1990 (RVO-7300-19900213T124500)

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 9, S. 265 vom 19. März 1990)

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes (LPflG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Selztal" gelegene Gebiet wird zum Naturschutzgebiet bestimmt; es trägt die Bezeichnung "Herrenweide".

§ 2

- (1) Das Naturschutzgebiet ist etwa 22 ha groß; es umfasst Teile der Gemarkungen Undenheim und Friesenheim, Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim und Wein-olsheim, Verbandsgemeinde Guntersblum, Landkreis Mainz-Bingen.
- (2) Die Grenze des Gebietes verläuft, im Südwesten, Selzbrücken Flurst. Nr. 4 (Ge-markung Weinolsheim, Flur 10) beginnend, wie folgt:

Vom Ausgangspunkt entlang des Weges Flurst. Nr. 63 in nördlicher Richtung bis zum Weg Flurst. Nr. 59. Diesem und dem Weg Flurst. Nr. 8/2 in nordöstlicher Richtung folgend bis zur Einmündung des Grabens Flurst. Nr. 101/3 auf der gegenüberliegenden Seite der Selz. Von hier im rechten Winkel die Selz überquerend und dem Weg 145/2 in südöstlicher und südwestlicher und wiederum südöstlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen auf den Bechtolsheimer Weg, Flurst. Nr. 34/3. Diesem Weg in südwestlicher Richtung folgend bis zum Abzweig des Weges Flurst. Nr. 132/2. Diesem in nördlicher Richtung bis zum Abzweig des Weges Flurst. Nr. 16/2 folgend. Dem Weg Flurst. Nr. 16/2 in südwestlicher Richtung folgend, bis zum Weg Flurst. Nr. 26. Diesem in nordwestlicher Richtung fol-gend bis zum Ausgangspunkt zurück.

Die umgrenzenden Wege gehören nicht zum Naturschutzgebiet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung eines ökologisch wertvollen Bereiches der Selzniederung mit naturnahem Bachlauf Gehölzbeständen, Hochstaudensäumen, Mähwiesen, Nassbrache und Schilfbeständen sowie grundfeuchten Ackerflächen als Standorte typischer und seltener wildwachsender Pflanzenarten, Lebensstätte, Rast-, Überwinterungs- und Trittsteinbiotope für typische und seltene, in ihrem Bestand be-drohte Tierarten, sowie

entsprechender Lebensgemeinschaften im Gesamtverband eines den Einzugsbereich der Selz umfassenden vernetzten Biotopsystems.

§ 4

- (1) Im Naturschutzgebiet ist es verboten:
 - 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
 - 2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen und Wegen durchzuführen;
 - 3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
 - 4. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
 - 5. fließende oder stehende Gewässer einschließlich der Ufer auszubauen (her-zustellen, zu beseitigen oder wesentlich umzugestalten);
 - 6. Dauergrünland in Ackerland umzuwandeln;
 - 7. Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume und Uferbewuchs zu beseitigen oder zu beschädigen;
 - 8. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschä-digen;
 - 9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ih-rem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegzu-nehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzu-stellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;
 - 10.gebietsfremde Tiere oder Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
 - 11. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze anzulegen;
 - 12.feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder sonstige Verunreinigungen vorzunehmen;
 - 13.Bodenbestandteile aller Art einzubringen oder abzubauen; Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verän-dern;
 - 14.stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
 - 15. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzu-legen;
 - 16. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
 - 17.zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen aufzustellen;
 - 18.zu lärmen, Modellschiffe, Modellfahrzeuge oder Modellflugzeuge zu betreiben oder das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
 - 19. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
 - 20. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden.
- (2) Neben den Verboten des § 4 Abs. 1 gelten die Bestimmungen der Rechtsverord-nung für das Landschaftsschutzgebiet "Selztal".

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind für
 - 1. die ordnungsgemäße Nutzung eines Grundstückes durch Landwirtschaft, ausgenommen § 4 Nr. 6,
 - 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei, ausgenommen die Errichtung von Jagd- und Fischereihütten,
 - 3. die Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen sowie von Anlagen der öffentlichen Energieversorgung auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen,
 - 4. die wasserwirtschaftlich gebotene Unterhaltung der Gewässer und Gräben, einschließlich der Unterhaltung der vorhandenen Drainagen, außerhalb der Brut-, Laich- und Setzzeit der Tiere (01.03. bis 01.08. eines jeden Jahres); ausgenommen ist die Verwendung chemischer Wirkstoffe.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordne-ten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege und Entwicklung sowie der Erforschung des Gebietes dienen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- 2. § 4 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen und Wegen durchführt;
- 3. § 4 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder ver-legt;
- 4. § 4 Nr. 4 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
- 5. § 4 Nr. 5 fließende oder stehende Gewässer einschließlich der Ufer ausbaut (her-stellt, beseitigt oder wesentlich umgestaltet);
- 6. § 4 Nr. 6 Grünland in Ackerland umwandelt;
- 7. § 4 Nr. 7 Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume und Uferbewuchs beseitigt oder beschädigt;
- 8. § 4 Nr. 8 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
- 9. § 4 Nr. 9 wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegnimmt, zerstört oder beschädigt; Säu-getiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich fotografiert, filmt, dort Tonauf-nahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört;
- 10.§ 4 Nr. 10 gebietsfremde Tiere oder Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzentei-le einbringt;
- 11.§ 4 Nr. 11 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottla-gerplätze anlegt;
- 12.§ 4 Nr. 12 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder sonstige Verunreinigungen vornimmt;

- 13.§ 4 Nr. 13 Bodenbestandteile aller Art einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
- 14.§ 4 Nr. 14 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
- 15.§ 4 Nr. 15 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt;
- 16.§ 4 Nr. 16 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
- 17.§ 4 Nr. 17 reitet, zeltet, lagert oder Wohnwagen aufstellt;
- 18.§ 4 Nr. 18 lärmt, Modellschiffe, Modellfahrzeuge oder Modellflugzeuge betreibt oder das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art befährt;
- 19.§ 4 Nr. 19 Feuer anzündet oder unterhält;
- 20.§ 4 Nr. 20 Hunde frei laufen lässt oder ausbildet.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Neustadt a.d. Weinstraße, den 13.02.1990

- 553-232 -

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz

Dr. Schädler